

**Entgeltbestimmungen
der Fachhochschule Brandenburg
(Zweite Änderung)**

Der Senat der Fachhochschule Brandenburg hat auf seiner 99. Sitzung am 17.12.2003 folgende Änderung der Entgeltbestimmungen der Fachhochschule Brandenburg beschlossen (Beschluss 370/99/03):

**Artikel 1
Änderung der Entgeltbestimmungen**

Die Entgeltbestimmungen der Fachhochschule Brandenburg vom 25.09.1998 (Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg S. 423) geändert durch Beschluss 315/81/01 des Senates der Fachhochschule Brandenburg vom 12.12.2001 (Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg S. 730), werden wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bereitstellung des Netzzugangs im Studentenwohnheim und private, abrechnungspflichtige Telefonate sind entgeltpflichtig.“

2. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „wird ein Entgelt“ durch die Worte „und für die in diesem Rahmen in Anspruch genommenen besonderen Leistungen werden Entgelte“ ersetzt. In § 6 Abs. 3 werden nach dem Wort „Veranstaltung“ die Worte „bzw. mit dem Angebot besonderer Leistungen“ eingefügt.

3. In die Anlage 1 der Entgeltbestimmungen wird folgender Absatz eingefügt:

„Zu § 3: (Netzzugang):

Bereitstellung des Netzzugangs im Studentenwohnheim pro Semester 30 Euro
Private und abrechnungspflichtige Telefonate pro Einheit 0,06 Euro“

**Artikel 2
Neufassung**

Der Präsident der Fachhochschule Brandenburg wird ermächtigt, den Wortlaut der Entgeltbestimmungen der Fachhochschule

Brandenburg in der mit In-Kraft-Treten dieser Änderung geltenden Fassung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg neu bekannt zu geben.

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Diese Änderung der Entgeltbestimmungen tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 12.05.2004